Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Doppelhaushalt)

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Doppelhaushalt) beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	**2011**	**2012**
wird im **Ergebnishaushalt**		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 10+21) auf	40.231.487,00 €	42.235.425,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 19+22) auf	45.046.893,00 €	45.411.324,00 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Pos. 25) auf	2.973.060,00 €	8.060,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Pos. 26) auf	00,00 €	00,00 €
mit einem Fehlbedarf (Pos. 28) von	1.842.346,00 €	3.167.839,00 €

wird im **Finanzhaushalt**

	2011	2012
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 9) auf	-3.165.096,00 €	-2.015.369,00 €
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 10+11+13) auf	3.288.383,00 €	272.386,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Pos. 12+14) auf	2.525.900,00 €	3.068.700,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 16) auf	980.000,00 €	2.791.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Pos. 17) auf	1.044.583,00 €	1.015.623,00 €
mit einem Finanzmittelfehlbedarf der Haushaltsjahre von (Pos. 19)	2.467.196,00 €	3.036.306,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **980.000,00 €** festgesetzt.
Darin enthalten sind Vereinsdarlehen nach den städtischen Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine in Höhe von **980.000,00 €**.

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.791.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für beide Haushaltsjahre nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	255 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	375 v. H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Doppelhaushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird gem. § 114j HGO ermächtigt, die im Rahmen der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite nach wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit aufzunehmen.

Weiterstadt, den

Der Magistrat

Bürgermeister